

Wohnsitzwechsel in die Schweiz – Steuroptimierung aus deutscher Sicht



Von Daniela Rudolf
Steuerberaterin und Rechtsanwältin
KPMG, German Desk, Zürich

Mit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union und der Schweiz ist der Wohnsitzwechsel in die Schweiz ab dem 1. Juni 2002 erheblich erleichtert worden. Damit wird die Schweiz als Wohnort – gerade auch zum Zwecke der Steuroptimierung – noch attraktiver. Bei den Zuzugswilligen handelt es sich, neben Arbeitnehmern, in vielen Fällen um Personen, die bereits erfolgreich ein Vermögen in Deutschland, der Schweiz oder anderen Ländern aufgebaut haben.

Die Gefahr eines steuerlich motivierten Wegzuges wurde auch vom deutschen Fiskus erkannt, so dass einige *Sonderregelungen* sowohl im innerstaatlichen Steuerrecht als auch im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz (DBA) verankert wurden. Im folgenden Artikel werden diese wesentlichen Regelungen dargestellt.

Besteuerung in der Schweiz

Mit der Erteilung der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung werden natürliche Personen grundsätzlich in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Das weltweite Einkommen wird auf der Stufe von Gemeinden, Kantonen und Bund, soweit nicht im Rahmen der internationalen Steuerauscheidung oder des DBA ausgenommen, besteuert. Der Steuersatz wird unter Einbezug des gesamten *Welteinkommens* ermittelt und kann auf Stufe der Kantone und Gemeinden erheblich variieren. Darüber hinaus erheben die Kantone und Gemeinden zusätzlich Vermögenssteuern auf das weltweite Vermögen, soweit es sich nicht um ausländisches Grundvermögen oder ausländische Betriebsstätten handelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen bietet das Schweizer Steuerrecht den Vorzug der Besteuerung nach dem Aufwand (*Pauschalbesteuerung*). Der Vorteil besteht darin, dass der ordentliche Steuersatz nur auf einem Teil des weltweiten Einkommens und gegebenenfalls des Vermögens erhoben wird. Dieser Teil wird pauschal auf Basis des Lebenshaltungsaufwandes des Steuerpflichtigen ermittelt. In der Praxis wird dabei das fünf- bis achtfache des Mietzinses bzw. bei Eigentum des Mietwertes zugrunde gelegt.

Im Rahmen einer (jährlichen) *Kontrollrechnung* ist diese Steuer mit der Steuer zu vergleichen, die anfallen würde, wenn bestimmte Erträge aus schweizerischen Quellen ordentlich besteuert würden. Soweit eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens beansprucht werden soll, sind diese ebenfalls mit einzu beziehen. Insgesamt kann so die Steuer erheblich reduziert werden. Ausländisches Vermögen und ausländische Einkünfte müssen den Schweizer Behörden ebenfalls nicht offengelegt werden.

Beibehaltung eines Wohnsitzes in Deutschland

In vielen Fällen wird aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen der Bezug zum Heimatland nicht aufgegeben und eine *ständig nutzbare Wohnmöglichkeit* beibehalten. Dies hat zur Folge, dass die im wesentlichen an einen Wohnsitz in Deutschland geknüpfte unbeschränkte Steuerpflicht fortbesteht und damit das gesamte Welteinkommen der deutschen Besteuerung unterliegt. Auf der anderen Seite können weiterhin steuerliche Vorteile, wie das Ehegattensplitting, der Sonderausgabenabzug oder die Eigenheimzulage, geltend gemacht werden.

Eine drohende Doppelbesteuerung in der Schweiz und in Deutschland wird durch das *DBA* vermieden. Danach wird das primäre Besteuerungsrecht dem sogenannten Ansässigkeitsstaat zugewiesen, d.h. demjenigen Staat, in dem zum Beispiel der persönliche Lebensmittelpunkt liegt. Soweit dies die Schweiz ist, wird eine Vielzahl der Einkünfte entweder von der Besteuerung in Deutschland gänzlich freigestellt oder es reduzieren sich die Quellensteuern, wie zum Beispiel bei Dividenden oder Zinsen.

Fallstricke im Doppelbesteuerungsabkommen

Der Schutz des DBA wird allerdings dann aufgehoben, wenn aufgrund der Wohnmöglichkeit in Deutschland eine sogenannte *ständige Wohnstätte* besteht. Trotz Hauptwohnsitz in der Schweiz unterliegen damit die weltweiten Einkünfte, bis auf wenige Ausnahmen, weiterhin der deutschen Besteuerung.

Ähnliche Folgen können sich ergeben, wenn in der Schweiz eine pauschale Besteuerung erfolgt. Eine Abwendung bietet jedoch das schweizerische Steuerrecht durch die Möglichkeit der sogenannten *modifizierten Pauschalbesteuerung*. Danach werden

zusätzlich die deutschen Einkünfte so behandelt, als wären sie ordentlich in der Schweiz besteuert.

Soweit kein DBA-Schutz besteht, werden eventuell in der Schweiz anfallende Steuern in aller Regel auf die deutsche Steuer angerechnet. Im Endeffekt erfolgt daher eine Besteuerung des weltweiten Einkommens auf dem *deutschen Steuerniveau*.

Neben der Vermeidung einer ständigen Wohnstätte in Deutschland ist es zu empfehlen, in einem konkreten *Belastungsvergleich* zu ermitteln, welche Variante – volle oder modifizierte Pauschalbesteuerung – günstiger ist.

Vollständige Aufgabe des deutschen Wohnsitzes

Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland endet erst dann, wenn der Wohnsitz vollständig aufgegeben wird. Hierzu muss die Wohnung aufgelöst oder vermietet werden. *Vermietungen an Angehörige* werden dabei besonders kritisch durch den deutschen Fiskus betrachtet.

Mit der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht werden nur noch bestimmte Einkünfte in Deutschland besteuert (*beschränkte Steuerpflicht*). Alle nicht deutschen Einkünfte, aber zum grössten Teil auch deutsche Zins- oder Renteneinkünfte sind nicht mehr steuerpflichtig. Der Steuersatz bestimmt sich ebenfalls nur noch auf Basis dieser Einkünfte (Mindeststeuer 26,375%). Bei anderen Einkünften wie zum Beispiel Lizenzen, Aufsichtsratsvergütungen oder Dividenden von deutschen Schuldnern ist die Steuer mit der Quellensteuer abgegolten.

Die nach dem deutschen Steuerrecht verbleibende Steuerlast wird nochmals durch das *DBA* eingeschränkt. So reduziert sich die Quellensteuer bei Dividenden von 21,1% auf 15%.

Fallstricke im deutschen Steuerrecht und Doppelbesteuerungsabkommen

Bei einem Wegzug in ein Niedrigsteuerland – wie es die Schweiz ohne entsprechende Vorkehrungen in aller Regel ist –, können nach dem deutschen Steuerrecht unter bestimmten Umständen alle deutschen Einkünfte für einen

Zeitraum von *bis zu elf Jahren weiterhin besteuert* werden. Dies betrifft insbesondere deutsche Kapital- oder Renteneinkünfte. Der Steuersatz wird dabei auf Basis des Welteinkommens ermittelt.

Einschränkungen der deutschen Besteuerung können sich im Prinzip auch hier durch das DBA ergeben. Neben den Beschränkungen des DBA-Schutzes im Falle einer Pauschalbesteuerung in der Schweiz entfällt jedoch in vielen Fällen der Schutz unabhängig davon für eine Frist von *bis zu sechs Jahren nach dem Wegzug*.

Auch in diesem Fall werden eventuell in der Schweiz anfallende Steuern auf die deutsche Steuer angerechnet. Im Endeffekt erfolgt daher eine Besteuerung der deutschen Einkünfte auf dem *deutschen Steuerniveau*.

Schweizer bzw. Drittlandseinkünfte bleiben sowohl von den deutschen als auch von den abkommensrechtlichen Hürden unberührt. Im Einzelfall kann sich daher eine *Umgestaltung der Vermögensstruktur* – zumindest für die Übergangsfrist – empfehlen.

Steuerentstrickung

Im Rahmen einer vorzeitigen Steuerplanung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass mit der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland die *stillen Reserven* in wesentlichen Beteiligungen (1%) an deutschen Kapitalgesellschaften besteuert werden. Ähnliche Folgen können sich auch bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften oder Betriebsstätten ergeben, sofern mit den entsprechenden Ländern keine DBAs bestanden.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Grosse Unterschiede in der Steuerbelastung können sich auch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergeben. Viele der schweizerischen Kantone und Gemeinden erheben *keine oder nur eine geringe Steuer*. Bereits vor der Verlegung des (Alters-)Wohnsitzes sollte dieser Aspekt in die Planung mit einbezogen werden.

Vorhandene Sonderregelungen – ähnlich wie die für laufende Einkünfte oben dargestellten – sind bei der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt um

Ein
Wohnsitzwechsel
von Deutschland
in die Schweiz
kann – allen
Hindernissen zum
Trotz –
eine sinnvolle
Strategie zur
Steuerreduzierung
sein.
Um ungewollte
Überraschungen
zu vermeiden, ist
jedoch eine
frühzeitige und
vorausschauende
Steuerplanung
unerlässlich.

so mehr, da die deutschen Regelungen grundsätzlich nicht nur auf den Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers, sondern auch auf den *Wohnsitz des Erben bzw. Beschenkten* abstellen.

Vorausschauende Steuerplanung unerlässlich

Ein Wohnsitzwechsel in die Schweiz kann, trotz aller Hürden, eine Strategie zur Steuerreduzierung darstellen. Um ungewollte Überraschungen zu vermeiden, ist jedoch eine vorausschauende Steuerplanung unerlässlich. ■